

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)

vom 8. Dezember 2003

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Zweck und öffentliche Aufgaben

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen sowie der Umwelt gegen die Gefahren von Feuer, Rauch und Explosionen sowie anderer ausserordentlicher Ereignisse, welche die besonderen Schutz- und Rettungsmassnahmen dieses Gesetzes erfordern. Zweck

Art. 2

¹ Der Kanton:

- a) schafft Anreize für die Verbesserung des Brandschutzes;
- b) fördert die Eigenverantwortung;
- c) ordnet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Brandschutzmassnahmen an, soweit er gemäss Baugesetz zur Beurteilung des Baugesuches zuständig ist (Art. 57 Baugesetz¹);
- d) führt die periodischen Kontrollen durch, soweit er Bewilligungsinstanz ist;
- e) fördert Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und Explosionen;
- f) fördert die Ausbildung der Feuerwehren und der Brandschutzfachleute des Kantons und der Gemeinden;
- g) erlässt ergänzende Vorschriften.

Aufgaben von
Kanton und
Gemeinden

² Die Gemeinden:

Amtsblatt 2003, S. 1747.

- a) ordnen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Brandschutzmassnahmen an, soweit sie gemäss Baugesetz zur Beurteilung des Baugesuches zuständig sind (Art. 56 Baugesetz);
 - b) stellen eine Feuerwehr bereit, welche in der Lage ist, den Leistungsauftrag gemäss den kantonalen Vorgaben zu erfüllen;¹¹⁾
 - c) stellen die Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.¹¹⁾
- ³ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig.

B. Vorbeugender Brandschutz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Gegenstand Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Schutzmassnahmen.

Art. 4

Allgemeine
Sorgfaltspflicht

¹ Jedermann hat mit Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, besonders mit Feuer und offenen Flammen, mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren vorsichtig umzugehen sowie Maschinen, Apparate und dergleichen so zu verwenden, dass Brände und Explosionen vermieden werden.

² Personen, denen Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese instruiert sind und die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen anwenden.

³ Jedermann, der einen Brand oder Anzeichen eines Brandes entdeckt, hat unverzüglich die Feuerwehr und bedrohte Personen zu alarmieren.

Art. 5

Verbote

Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden herbeiführen, namentlich:

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und -verteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden und wärmeverbrauchenden Licht- und Kraftquellen;

- c) die Aufbewahrung von selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne behördliche Bewilligung;
- d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
- e) das Feuern im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände gefährdet sind.

Art. 6

¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

Grundsätze des baulichen Brandschutzes

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt wird und die Ausbreitung und Folgen von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt werden;
- c) eine wirksame Brandbekämpfung möglich und die Sicherheit der Rettungsdienste berücksichtigt wird.

² Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Gebäuden und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

Art. 7

¹ Der Regierungsrat kann genau bezeichnete Richtlinien anerkannter Fachinstanzen für verbindlich erklären.

Verweis auf Richtlinien von Fachinstanzen

² Im Amtsblatt werden die Verbindlicherklärung und die Bezugsquelle der Richtlinien publiziert. ¹¹⁾

Art. 8

Die Bewilligungsbehörden können verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit nachgewiesen wird für:

Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit

- a) Baustoffe, Bauteile und technische Einrichtungen durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer Fachstelle;
- b) Handfeuerlöscher, wärmetechnische Anlagen und Abgassysteme durch ein Zeichen, das auf die Prüfung oder die Begutachtung hinweist.

2. Brandschutzanordnungen

Art. 9 ¹¹⁾

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen bei der Neuerstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von

Gebäuden oder von feuer- oder explosionsgefährlichen Anlagen und Einrichtungen und bei der Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen richtet sich nach den Art. 56 und 57 des Baugesetzes.

² Sind für ein Bauvorhaben sowohl die Gemeinde als auch der Kanton zuständig, setzt jede Behörde die Brandschutzanordnungen in ihrem Bereich fest. Deren baurechtliche Entscheide sind zusammen durch die Gemeinde zu eröffnen.

³ Brandschutzanordnungen für Hochhäuser und andere Bauten und Anlagen, für welche Art. 56 und 57 des Baugesetzes keine Zuständigkeit regeln, erlässt die Kantonale Feuerpolizei.

⁴ Die Bewilligungsbehörde setzt die Brandschutzanordnungen in der Baubewilligung fest. Ist die Bewilligungsbehörde das Baudepartement, übernimmt sie die Brandschutzanordnungen der Kantonalen Feuerpolizei.

Art. 9a ¹²⁾

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen für die Erstellung oder den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen richtet sich nach den brennstoffabhängigen Leistungsgrenzen gemäss Art. 11 des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) vom 22. Januar 2007.

² Brandschutzanordnungen für wärmetechnische Anlagen, welche über der brennstoffabhängigen Leistungsgrenze von Art. 11 EG USG liegen, werden durch die Kantonale Feuerpolizei festgesetzt und durch das Baudepartement bewilligt. Alle übrigen wärmetechnischen Anlagen werden durch die Gemeinde bewilligt.

³ Ist für den Einbau und den Ersatz von wärmetechnischen Anlagen keine Baubewilligung erforderlich, erlässt die Gemeinde die Brandschutzanordnungen durch Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

3. Brandschutzkontrollen

Art. 10 ¹¹⁾

Kontrollen bei
baulichen
Massnahmen ¹¹⁾

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

² Die Gemeinde prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, für

welche sie die Baubewilligung erteilt oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

³ Sofern für die Bewilligung für den Bau oder Umbau der Gebäude und Anlagen die Gemeinde wie auch der Kanton zuständig sind, regelt die Kantonale Feuerpolizei in Absprache mit der betroffenen Gemeinde in den Brandschutzanordnungen, ob sie alle notwendigen Prüfungen während dem Bau oder Umbau der Gebäude bis zur Schlusskontrolle übernimmt.

⁴ Bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde oder die Kantonale Feuerpolizei festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt worden sind. Sofern mit den Brandschutzanordnungen festgelegt, kann bei unwesentlichen Neu- oder Umbauten die behördliche Feststellung durch eine schriftliche Bestätigung der korrekten Erstellung durch den Inhaber der Baubewilligung oder dessen Vertreter ersetzt werden.

Art. 11 ¹¹⁾

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft periodisch die Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden oder für die sie die Brandschutzanordnungen festgelegt hat.

² Die Kontrollperioden werden für die verschiedenen Gebäudekategorien entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sowie den in Art. 6 aufgeführten Grundsätzen vom zuständigen Departement festgelegt. Es kann bestimmte Gebäudekategorien von der Kontrollpflicht befreien.

Art. 12

Die Kantonale Feuerpolizei legt für Veranstaltungen und Anlässe mit erhöhten Risiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Rahmenbedingungen fest, wie die Brandschutzbestimmungen einzuhalten sind. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung derselben vor der Veranstaltung oder vor dem Anlass.

Besondere
Brandschutz-
kontrollen

Art. 13

¹ Die Kontrollen sind in der Regel im Beisein des Eigentümers oder Betriebsinhabers oder deren Vertreter vorzunehmen.

² Die Mitwirkenden sind verpflichtet, Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude oder den Einrichtungen vertraute Personen.

Mitwirkungs-
pflichten

Art. 14

Mängel

Den Eigentümern von nicht vorschriftsgemässen Bauten, Brandschutzeinrichtungen und wärmetechnischen Anlagen wird unter Ansetzung einer Frist schriftlich mitgeteilt, wie die Mängel zu beheben sind.

4. Blitzschutz

Art. 15

Blitzschutzpflicht

¹ Mit einer Blitzschutzanlage sind insbesondere zu versehen

- a) Gebäude, in denen sich regelmässig eine grössere Anzahl von Personen aufhalten, wie Kirchen, Schulhäuser, Heime, Gebäude mit Versammlungs-, Veranstaltungs- oder Ausstellungsräumen, Hotels, Restaurants, Fabriken, Bahnhöfe und Militärunterkünfte;
- b) landwirtschaftliche Gebäude mit einem Volumen von mehr als 3'000 m³;
- c) Türme, Hochkamine, Hochhäuser und Silos;
- d) Gebäude, in denen grössere Mengen feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden;
- e) Gebäude an besonders exponierten Standorten.

² Die Kantonale Feuerpolizei kontrolliert die Erstellung und periodisch den Zustand der Blitzschutzanlagen.

5. Reinigung und Kaminfegerwesen

Art. 16

Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Anlagen

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und reinigen zu lassen.

² Das zuständige Departement erlässt Weisungen über die Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen.

Art. 17

Kaminfegerarbeiten

Die Kaminfegerarbeiten umfassen die

- a) Kontrolle und, soweit vorgeschrieben, die Reinigung von Anlagen im Sinne von Art. 16 Abs. 1;

- b) Meldung von im Rahmen der Kaminfegerarbeiten festgestellten feuerpolizeilichen Mängeln an die zuständige Behörde;
- c) Nachführung einer Reinigungskontrolle pro Gebäude.

Art. 18

¹ Kaminfeger oder Kaminfegerinnen bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei. Bewilligung zur Berufsausübung

² Die Bewilligung wird den Inhabern des Meisterdiploms des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Kantonale Feuerpolizei informiert periodisch über die im Kanton Schaffhausen zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

C. Schadenbekämpfung und Feuerwehr

I. Feuerwehr

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

¹ Die Feuerwehren können sich als Orts-, Stützpunkt-, Verbands- und Betriebsfeuerwehren organisieren. Der Ersteinsatz muss ohne Unterbrechung sichergestellt sein. Aufgabe der Feuerwehren

² Sie sind die allgemeinen Schadenwehren bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen. Sie werden ferner zur Bewältigung von Ereignissen beigezogen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

³ Sie können zum Strassenrettungsdienst sowie zu weiteren Dienstleistungen wie Verkehrsdienst oder technischen Einsätzen beigezogen werden, wenn es sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

Art. 20

¹ Die Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, damit Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll bewältigt werden. Zusammenarbeit

² Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Feuerwehren untereinander.

Art. 21

Ausführungs-
bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehr, insbesondere

- a) umschreibt er die Strukturen und Leistungsaufträge;
- b) bezeichnet er die Feuerwehrstützpunkte und die Einsatzgebiete;
- c) umschreibt er Anforderungen für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung;
- d) definiert er Anforderungen an das Alarmierungssystem und die Alarmierungseinrichtungen.

2. Orts- und Verbandsfeuerwehren

Art. 22

Aufgabe der
Gemeinden

Die Gemeinden haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten eine ausreichende Ortsfeuerwehr im Sinne der Ausführungsbestimmungen (Art. 21) zu bilden.

Art. 23

Verbandsfeuer-
wehren

¹ Mehrere Gemeinden oder Betriebe können je untereinander eine Verbandsfeuerwehr bilden.

² Die Organisation, Grösse und Gliederung hat den Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der einzelnen Verbandsgemeinden oder Betriebe Rechnung zu tragen.

3. Stützpunktfeuerwehren

Art. 24

Aufgaben

Die Stützpunktfeuerwehr umfasst die Aufgaben der Ortsfeuerwehr und bildet die Einsatzformation für regionale und überregionale Hilfeleistungen.

4. Betriebsfeuerwehren

Art. 25¹¹⁾

¹ Die Kantonale Feuerpolizei kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten oder ermächtigen, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Orts-, Verbands- und Stützpunkfeuerwehr dies erfordern.

² Betriebsfeuerwehren sind der Orts-, Verbands- oder der Stützpunkfeuerwehr unterstellt.

³ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Anforderungen an Betriebsfeuerwehren. Betriebsfeuerwehren, die ihren Leistungsauftrag nicht erfüllen, werden nicht mehr als solche anerkannt.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 26

¹ Die Feuerwehrpflicht dauert mindestens 15, längstens 30 Jahre. Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten.

² Sie wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

³ Die Gemeinden erlassen die Bestimmungen über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und über die Höhe der Ersatzabgabe.

⁴ Die Feuerwehren stellen den Personen, die Feuerwehrdienst leisten, jährlich eine Bescheinigung darüber aus. Diese ist von den Dienstleistenden zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Die Feuerwehr dokumentiert die Wohnsitzgemeinde der Feuerwehrdienstleistenden jeweils mit einer Kopie der ausgestellten Bescheinigungen.¹²⁾

III. Einsatzkosten und Haftung

Art. 27

¹ Hilfeleistungen bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von Art. 28 f. unentgeltlich. Grundsätze

² Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen, nämlich

- a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;
- b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;
- c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;
- d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;
- e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

Art. 28

Kostenträger

¹ Die Gemeinden und Zweckverbände ¹⁰⁾ tragen die Kosten für die Feuerwehreinsätze auf ihrem Gebiet; die Betriebe tragen die Kosten für Einsätze ihrer Betriebsfeuerwehren im eigenen Betrieb.

² Für Hilfeleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 ausserhalb des Einsatzgebietes im Kanton werden ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten zwischen den Gemeinden verrechnet.

³ Die Kantonale Feuerpolizei kann in ausserordentlichen Fällen in Absprache mit der Einsatzleitung zusätzlich den Einsatz einer anderen Feuerwehr anordnen und die entsprechenden Kosten der unterstützenden Feuerwehr übernehmen.

Art. 29

Rückgriff

¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und grob schuldhaft veranlasst haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.

² Die Gemeinde erlässt über den Rückgriff eine Verfügung. Sie wendet dabei die Art. 50 f. des Obligationenrechts ²⁾ sinngemäss an.

Art. 30

Haftung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haften unabhängig von einem Verschulden für Schäden, die bei Einsätzen der Orts-, Verbands- oder Stützpunktfeuerwehr verursacht werden.

² Die Haftung entfällt, wenn von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder der Geschädigte das Ereignis vorsätzlich verursacht hat. Hat der Geschädigte das Ereignis fahrlässig herbeigeführt, wird die Haftung dem Grade des Verschuldens entsprechend reduziert.

³ Die Gemeinden haben eine Versicherung für die Haftung für Feuerwehreinsätze sowie eine Unfallversicherung für die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

D. Organisation und Beiträge

Art. 31

¹ Die kantonalen Aufgaben werden unter der Aufsicht des zuständigen Departements von der Kantonalen Feuerpolizei vollzogen, die der Gebäudeversicherung angegliedert ist. Organisation

² Die Gemeinden organisieren sich im Rahmen von Gesetz und Verordnung frei.

³ Der Kanton und die Gemeinden achten auf die Koordination mit anderen im Bevölkerungsschutz tätigen Behörden und Organisationen.

Art. 32

¹ Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Feuerwehralarmierungszentrale und für die notwendigen Netze und Anlagen sowie die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehr. Der Regierungsrat regelt die Übernahme der übrigen Kurskosten durch den Kanton. ¹¹⁾ Beiträge des Kantons an die Schadenbekämpfung und die Feuerwehr

² ¹¹⁾ Sofern die Ausführungsbestimmungen (Art. 21) eingehalten sind, beteiligt sich der Kanton an den Investitionen und Beschaffungen der Feuerwehren für persönliche Ausrüstung, Materialien, Gerätschaften, Alarmierungseinrichtungen und Fahrzeuge mit höchstens

- a) 70 % für Stützpunktfeuerwehren;
- b) 60 % für Verbandsfeuerwehren;
- c) 30 % für Ortsfeuerwehren;
- d) 50 % für Betriebsfeuerwehren;
- e) 60 % für Ortsfeuerwehren, welche eine Zusammenarbeitvereinbarung mit einer ausländischen Gemeinde abgeschlossen haben, die einer Verbandsordnung nach kantonalem Recht entspricht.

³ Wenn die Anschaffungen oder Investitionen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird kein Beitrag des Kantons ausgerichtet. ¹¹⁾

⁴ Für einzelne Anschaffungen von mehr als 250'000 Franken werden die Beiträge des Kantons ausgerichtet, wenn das zuständige Departement der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.

⁵ Die Stützpunktfeuerwehren erhalten für die Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren regionalen und kantonalen Aufgaben eine jährliche Pauschalentschädigung. Der Regierungsrat regelt Voraussetzung und Höhe des Beitrages.¹²⁾

Art. 32a¹²⁾

Ersatzvornahme
und Kosten-
tragung

¹ Der Regierungsrat regelt die Ersatzvornahme und die Kostentragung für Gemeinden, deren Feuerwehren ihren Leistungsauftrag auf Grund mangelhafter Ausrüstung, Ausbildung oder personeller Mängel nicht erfüllen können.

² Die Kantonale Feuerpolizei kann die ausgewiesenen Kosten für Nachinspektionen und für besondere Beratungsleistungen an Gemeinden, Verbände und Betriebe mit ungenügenden Feuerwehren in Rechnung stellen.

Art. 33

Beiträge des
Kantons an
Brandschutz-
massnahmen in
Gebäuden

¹ Der Kanton richtet den Eigentümern Beiträge an freiwillige bauliche Brandschutzmassnahmen in Gebäuden in Höhe von maximal 25 % der Kosten aus.¹¹⁾

² Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Massnahmen und die Höhe der Beiträge fest.

E. Löschwasserversorgung

Art. 34

Zuständigkeit

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgung jederzeit in der Lage ist, genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben.

Art. 35

Beiträge des
Kantons

¹ Der Kanton beteiligt sich an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften bis zum 31. Dezember 2015 mit 25 %. Voraussetzung für die Ausrichtung des Beitrages ist die Einreichung eines vollständigen Gesuches bis zum 31. Dezember 2015. Die eingereichten Projekte sind bis Ende 2020 zu realisieren.¹¹⁾

^{1 bis 12)} Das Gesuch hat insbesondere Folgendes zu umfassen:

- a) die Baubeschreibung mit einem technischen Bericht mit den notwendigen Berechnungen sowie den zu erwartenden Optimierungen und dem Realisierungsterminplan;
- b) einen Übersichtsplan der gesamten Anlage;
- c) den Kostenvoranschlag;

- d) die Projektpläne;
- e) den Kreditbeschluss mit Angabe der Kostenträger.

² Kantonsbeiträge setzen voraus, dass sich die Investitionen im Rahmen der kantonalen und regionalen Planungen und eines Gesamtkonzepts halten.

F. Übertragung von Aufgaben

Art. 36¹¹⁾

Die Übertragung von Aufgaben des Kantons an eine Gemeinde oder von einer Gemeinde an den Kanton sowie die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

G. Finanzierung

Art. 37

Der Kanton finanziert seine Aufwendungen für den Brandschutz 1. Kanton

- a) durch eine Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer;
- b) durch Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften;
- c) durch Gebühren.¹²⁾

Art. 37a¹²⁾

¹ Die kantonale Feuerpolizei erhebt für ihre Beratungstätigkeit im Bereich des baulichen Brandschutzes Gebühren, sofern die Dienstleistung das im Zusammenhang mit einem Bewilligungsverfahren übliche Mass übersteigt. Der Dienstleistungsempfänger ist über diesen Sachverhalt zu informieren. Gebühren

² Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.

Art. 38

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Brandschutzabgabe fest und stuft sie nach dem Risiko ab. Brandschutzabgabe

² Er kann die Veranlagung und den Bezug der Gebäudeversicherung übertragen.

³ Für die Brandschutzabgabe besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 119 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch³⁾.

Art. 39

Beitrag der
privaten
Versicherungs-
gesellschaften

Die privaten Versicherungsgesellschaften haben der Kantonalen Feuerpolizei jährliche Beiträge von 5 Rappen pro 1000 Franken des im Kanton Schaffhausen gegen Feuer- und Elementarschaden versicherten Kapitals zu entrichten. Die Beiträge sind Ende März aufgrund des Kapitals des Vorjahres fällig. Die Gesellschaften haben die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 40

2. Gemeinden

Die Gemeinden finanzieren ihre Aufwendungen

- a) aus Beiträgen des Kantons;
- b) aus dem Ertrag der Ersatzabgaben;
- c) aus Kostenbeteiligungen Dritter;
- d) aus allgemeinen Mitteln.

H. Verfahren

Art. 41 ¹³⁾

¹ Gegen den Entscheid der Kantonalen Feuerpolizei kann innert 20 Tagen Rekurs an die Kommission für Enteignungen, Gebäudeversicherung und Brandschutz erhoben werden.

² Gegen den Entscheid der Kommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Obergericht zulässig. Dieses kann auch die Angemessenheit des Entscheids überprüfen.

I. Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen ¹¹⁾

Art. 41a ¹²⁾

Strafverfolgung

¹ Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen die Art. 4, 5 und 6 sowie der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Anordnungen werden mit Busse bestraft.

² Die Untersuchung und Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Absatz 1 erfolgt durch die zuständige kantonale Untersuchungsbehörde.

Art. 42

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Regierungsrat

² Er kann Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären.

Art. 43

¹ Die Gemeinden erlassen innerhalb von zwei Jahren seit Inkraft-Treten dieses Gesetzes die notwendigen Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und über die Feuerwehr. Gemeinden

² Gegenstand der Vorschriften sind namentlich

- a) die Behördenorganisation;
- b) die Feuerwehr und die Feuerwehrpflicht.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Musterreglement für eine Feuerwehrordnung.

Art. 44

¹ Die Zuständigkeiten für die Brandschutzkontrollen gemäss Art. 10 und 11 gelten ab Inkraft-Treten dieses Gesetzes. Übergangsbestimmung

² Im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens hängige Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung bzw. der Kantonalen Feuerpolizei werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz entschieden.

Art. 45

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkraft-Treten ⁸⁾.

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ⁹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Mit dem Inkraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Art. 23 und 24 des Gesetzes über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 ⁵⁾;
- b) §§ 1 und 2 des Dekrets über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995;
- c) §§ 12 bis 20 des Dekrets über die Prämien und Feuerschutzbeiträge des kantonalen Gebäudeversicherung vom 14. Januar 1974 ⁶⁾.

Inkrafttreten;
Aufhebung
bisherigen
Rechts

⁵ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird folgender Erlass geändert:

Gemeindegesezt vom 17. August 1998 ⁷⁾ :

Art. 2 Abs. 2

Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze

d) die Bau-, Flur-, Forst-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Lebensmittel- und Sittenpolizei.

Fussnoten:

- 1) SHR 700.100.
- 2) SR 220.
- 3) SHR 210.100.
- 5) SHR 500.100.
- 6) SHR 960.110.
- 7) SHR 120.100.
- 8) In Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1918).
- 9) Amtsblatt 2003, S. 1747.
- 10) Fassung gemäss G vom 22. Januar 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2007 (Amtsblatt 2007, S. 115, S. 900).
- 11) Fassung gemäss G vom 6. April 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1504, S. 1505).
- 12) Eingefügt durch G vom 6. April 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1504, S. 1505).
- 13) Fassung gemäss G vom 9. November 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt S. 546, S. 549).